

## **Geschäftsordnung der Forschungskommission** **gemäß §11 der Grundordnung der Medizinischen Hochschule Hannover**

### **§1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Forschungskommission der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) berät und unterstützt den Senat und die Präsidentin bzw. den Präsidenten als das für Forschung und Lehre zuständige Vorstandsmitglied in allen Forschungsangelegenheiten mit dem Ziel, bestmögliche Bedingungen für wissenschaftliches Arbeiten auf höchstem internationalen Niveau zu schaffen. Hierzu entwickelt die Forschungskommission strategische Konzepte zur Initiierung und Etablierung von thematischen Forschungsschwerpunkten und unterstützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der MHH in der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben. Zu den Aufgaben der Forschungskommission gehören insbesondere:
- die Identifizierung künftiger und Entwicklung bestehender Forschungsschwerpunkte;
  - die Entwicklung einer optimalen Forschungsinfrastruktur;
  - die Unterstützung der Initiierungsphase von Forschungsverbänden;
  - die Mitwirkung an der Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten zur leistungsorientierten Mittel- und Flächenvergabe in der Forschung;
  - die Entwicklung von Konzepten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
  - die Evaluation der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (Core Units);
  - die Entwicklung und Evaluierung von qualitätssichernden Maßnahmen in der Forschung.

### **§2 Mitglieder der Forschungskommission**

- (1) Die Forschungskommission besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt werden. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
- der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan (Vorsitz),
  - 7 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  - 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der MTV,
  - 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- Eine Benennung von stellvertretenden Mitgliedern durch den Senat ist möglich.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Dekanin bzw. der Dekan der ‚Hannover Biomedical Research School‘, die oder der Vorsitzende des Beirates des zentralen Tierlabors und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen der Forschungskommission teil.

### **§3 Einberufung**

- (1) Die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan beruft die Kommission ein. Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder ist die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Einladung ergeht in der Regel spätestens sieben Tage vor der Sitzung. Sie erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder informieren die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung umgehend.

#### **§4 Tagesordnung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Forschungskommissionsmitglieder können bis zu zehn Tage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die Tagesordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anmelden.
- (2) Entscheidet sich die bzw. der Vorsitzende gegen eine Aufnahme in die Tagesordnung, muss dies begründet werden.
- (3) Zu Beginn einer Sitzung beschließt die Forschungskommission die endgültige Tagesordnung, die von der mit Einladung verschickten Tagesordnung auf mehrheitlichen Beschluss der Kommission abweichen oder ergänzt werden kann.
- (4) Die Forschungskommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

#### **§5 Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Forschungskommission tagt grundsätzlich in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder der Hochschule beschränkt.
- (2) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Hochschulöffentlichkeit für einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

#### **§6 Niederschrift**

- (1) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollentwurf soll in der Regel spätestens am 7. Tag nach der Sitzung an die Forschungskommissionsmitglieder versendet werden.
- (2) Das Protokoll wird mit der Tagesordnung der nächsten Sitzung an alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Forschungskommission versandt. Das Protokoll ist nicht vertraulich; die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.
- (3) Das Protokoll ist von der Forschungskommission zu genehmigen; dies geschieht in der Regel in der folgenden Sitzung.

#### **§7 Vertraulichkeit**

Über Angelegenheiten aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung haben die Mitglieder Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren, soweit die Information über das Protokoll hinausgeht.

#### **§8 Änderungen**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Genehmigung des Senats.

#### **§9 Gültigkeit**

Die Ordnung tritt mit Verabschiedung durch den Senat der MHH und nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.